

**VERWALTUNGSGERICHT WIEN**

**1190 Wien, Muthgasse 62**

Tel.: +43 1 4000-38500

Fax: + 43 1 4000-99-38529

E-Mail: [post@vgw.wien.gv.at](mailto:post@vgw.wien.gv.at)

Geschäftsverteilung 2017

Fassung 18.05.2017

Der Geschäftsverteilungsausschuss des Verwaltungsgerichtes Wien hat beschlossen:

**GESCHÄFTSVERTEILUNG für das Jahr 2017**

Soweit in dieser Geschäftsverteilung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form verwendet werden, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

**A 0**

Beim Verwaltungsgericht Wien besteht jede Gerichtsabteilung aus einem Einzelrichter.

**LISTE DER RICHTER UND GERICHTSABTEILUNGEN (GA)**

<b>Geschäftsabteilung</b>	<b>Richter</b>	<b>GA</b>
A	Kolonovits	1
	Böhm-Gratzl	16
	Lehner	22
	Pühringer	32
	Kvasina	71
	Stojic	80
B	Hornschall	12
	Tessar	42
	Hohenegger	68
	Klopcic	70
	Wallner	24
	Leitner	11
C	Fischer J.	23
	Kovar-Keri	43
	Schattauer	59
	Szep	81
	Grois	67
	Nussgruber	76
D	Kummernecker	49
	Burda	8
	Prasch	6
	Cordes	30
	Frey	25
	Kasper	53
E	Schmid	40
	Martschin	47
	Winter	62
	Freistätter	31

F	Romano	19
	Schopf	20
	Hollinger	21
	Gamauf-Boigner	50
	Linkenhöller	73
	Osterauer	78
G	Fritz	36
	Rotter	37
	Pichler	51
	Osinger	34
	Peters	55
	Konecny	54
H	Gindl	10
	Lacina	18
	Fegerl	2
	Findeis	14
	Hrdliczka	15
	Wostri	86
I	Neumann	60
	Al-Hachich	63
	Bachert-Sedlak	4
	Obransky	7
	Doralt	57
	Ollram	79
	Divacky	39
K	Zach	84
	Schweiger	29
	Schmied	46
	Eidlitz	65
	Trefil	82
	Wartecker	9
L	Königshofer	27
	Brecka	38
	Zotter	28
	Müller	75
	Helm	13
	Wilfert	3
M	Zeller	56

	Doninger	45
	Frank	48
	Biegelbauer	33
	Lammer	35
	Hason	5
N	Föger-Leibrecht	17
	Suchomel	41
	Windsteig	52
	Resch	44
	Ebner	26
	Viti	83
	Salamun	85
R	Hillisch	69
	Fischer S..	66
	Schreiner-Hasberger	61
	Lettner	72
	Mandl	74
	Oppel	77

## A 1

### VERTEILUNG DER RECHTSSACHEN

#### 1. Allgemeine Grundsätze

Die Verteilung der Rechtssachen erfolgt täglich um 10 Uhr und um 12 Uhr, die der Anträge auf einstweilige Verfügungen und Rechtssachen der Protokollgruppen 102 und 123 hingegen sofort nach Einlangen, in alphabetischer Reihenfolge nach der Bezeichnung des Einschreiters; hierbei entscheidet

- a) der erste darin vorkommende Familienname,
- b) in anderen Fällen das erste vorkommende Hauptwort,
- c) in Ermangelung eines solchen der Fantasienname oder die Abkürzung;
- d) Näheres ist bei den einzelnen Rechtssachen bestimmt.

#### 2. Protokollgruppen

Die beim Verwaltungsgericht anfallenden Rechtssachen werden in Protokollgruppen erfasst.

Bei Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG (Bescheidbeschwerden) bestimmt sich die Zugehörigkeit zur Protokollgruppe nach der im angefochtenen Bescheid als erster angeführten Verwaltungsvorschrift (in Verwaltungsstrafsachen: der Strafsanktionsnorm). Kann dadurch die Zugehörigkeit nicht bestimmt werden, ist nach der jeweils nächsten angeführten Vorschrift zu suchen, die eine Zuordnung zulässt; bleibt die Suche erfolglos, ist die Sache der Protokollgruppe 101 (001 in Verwaltungsstrafsachen) zuzuweisen. Die Zuordnung zu einer der Protokollgruppen 211 bis 251 bestimmt sich nach der

Einteilung der Arbeitsgebiete in § 26 Z. 1 bis 5 VGWG. Sie hat zu unterbleiben, wenn in dieser Rechtssache gleichzeitig eine Zuordnung in eine der Protokollgruppen 101 bis 172 vorzunehmen ist.

Die Protokollgruppen sind:

#### Verwaltungsstrafsachen

001: alle nicht unter die Protokollgruppen 002 bis 099 fallenden Rechtssachen

002: Glücksspielrecht

011: Baurecht

021: Gewerberecht

022: Lebensmittelrecht

031: Verkehrs-Kraftfahr-Polizeirecht

041: Ausländerbeschäftigungs- und Sozialversicherungsrecht

042: Arbeitnehmerschutz- und Arbeitszeitrecht

051: Fremdenrecht

#### Administrativsachen

101: alle nicht unter die Protokollgruppen 102 bis 172 fallenden  
Administrativverfahren

102: Maßnahmenbeschwerden, Beschwerden nach dem FPG,  
Weisungsbeschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z. 4 B-VG und  
Verhaltensbeschwerden gemäß Art. 130 Abs. 2 Z. 1 B-VG

103: Sicherheitsverwaltung

111: Baurecht

122: Anlagenrecht

123: Vergaberecht

131: Führerscheinrecht

141: Sozialhilferecht

151: Einwanderungsrecht und Fremdenwesen

152: Staatsbürgerschaftsrecht

162: Umlagenrecht Selbstverwaltungskörper und Freie Berufe

171: Dienst- und Disziplinarrecht der öffentlich-rechtlich Bediensteten

172: Berufs- und Disziplinarrecht der Freien Berufe

#### Rechtspflegersachen

211: Recht der Technik

221: Recht der Wirtschaft

231: Umwelt- und Landeskulturrecht

241: Gesundheit und Soziales

242: Mindestsicherung  
251: Innere Verwaltung

Näheres siehe Anhang.

### **3. Zuweisung der Rechtssachen**

Die Rechtssachen werden den Gerichtsabteilungen innerhalb der Protokollgruppen fortlaufend nach folgenden Grundsätzen zugewiesen.

#### **3.1 Verwaltungsstrafsachen**

##### **Protokollgruppe 001:**

62 - Winter, 50 - Gamauf-Boigner, 10 - Gindl, 9 – Wartecker, 48 – Frank, 34 – Osinger, 76 - Nussgruber, 27 – Königshofer, 38 – Brecka, 4 – Bachert-Sedlak und 16 – Böhm-Gratzl

Rechtssachen dieser Protokollgruppe aus dem Zuständigkeitsbereich Abfallwirtschaftsrecht werden, soweit sich nicht eine Zuständigkeit nach einer anderen Protokollgruppe ergibt, der Gerichtsabteilung 4 - Bachert-Sedlak und 32 - Pühringer fortlaufend zugewiesen. Die Gerichtsabteilung 4 - Bachert-Sedlak ist für jede Zuweisung aus dem Zuständigkeitsbereich Abfallwirtschaftsrecht bei der fortlaufenden Zuweisung der Protokollgruppe 001 zusätzlich einmal zu übergehen.

##### **Protokollgruppe 002:**

59 – Schattauer, 42 – Tessar, 32 - Pühringer, 22 - Lehner, 69 - Hillisch, 79- Ollram, 60 - Neumann, 82 - Trefil, 66 - Fischer S., 11 - Leitner, 85 - Salamun und 86 - Wostri

Der Gerichtsabteilung 82 - Trefil sind bei der fortlaufenden Zuteilung lediglich Rechtssachen dieser Protokollgruppe aus dem Zuständigkeitsbereich „Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens“ sowie „Gesetz über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten (Wiener Wettengesetz)“ zuzuweisen, soweit sich nicht eine Zuständigkeit nach einer anderen Protokollgruppe ergibt.

Die Gerichtsabteilung 32 - Pühringer ist für jede Zuweisung aus der Protokollgruppe 001 bei der fortlaufenden Zuweisung einmal zu übergehen.

**Protokollgruppe 011:**

30 - Cordes, 17 - Föger-Leibrecht, 44 - Resch, 52 - Windsteig, 24 – Wallner 41 – Suchomel und 1 - Kolonovits.

Der Gerichtsabteilung 1 – Kolonovits ist die erste in jedem Monat anfallende Rechtssache zuzuweisen. Im Übrigen erfolgt die Zuweisung an die weiteren Gerichtsabteilungen blockweise zu je vier Rechtssachen.

Die Gerichtsabteilung 30 - Cordes ist bei der fortlaufenden Zuweisung jedes zweite Mal zu übergehen.

**Protokollgruppe 021:**

49 - Kummernecker, 19 - Romano, 20 - Schopf, 21 - Hollinger, 51 - Pichler, 54 - Konecny, 14 - Findeis, 15 – Hrdliczka, 35 – Lammer, 53 - Kasper und 47 - Martschin

Die Zuweisung erfolgt blockweise zu je vier Rechtssachen.

**Protokollgruppe 022:**

18 - Lacina, 39 - Divacky, 56 – Zeller und 45 – Doninger.

Die Zuweisung erfolgt blockweise zu je vier Rechtssachen.

**Protokollgruppe 031:**

Rechtssachen der Protokollgruppen 031 werden den Gerichtsabteilungen fortlaufend nach A 0 zugewiesen. Die Gerichtsabteilungen 1 - Kolonovits, 33 - Biegelbauer und 44 - Resch sind bei der fortlaufenden Zuweisung zur Gänze, die Gerichtsabteilung 26 - Ebner und die Gerichtsabteilung 12 - Hornschall einmal und die Gerichtsabteilung 57 - Doralt jedes zweite Mal zu übergehen.



### **Protokollgruppe 041:**

61 - Schreiner-Hasberger, 66 - Fischer St., 8 - Burda, 73 - Linkenhöller, 6 - Prasz, 25 - Frey, 40 - Schmid, 36 - Fritz, 37 - Rotter, 2 - Fegerl, 29 - Schweiger, 46 - Schmied, 28 - Zotter, 3 - Wilfert, 75 - Müller, 5 - Hason, 83 - Viti, 70 - Klopčič, 78 - Osterauer; 68 – Hohenegger und 57 – Doralt.

Die Zuweisung erfolgt blockweise zu je vier Rechtssachen.

Die Gerichtsabteilung 29 - Schweiger ist bei der fortlaufenden Zuweisung jedes zweitemal zu übergehen.

### **Protokollgruppe 042:**

30 - Cordes, 7 - Obransky, 13 - Helm und 63 - Al Hachich

### **Protokollgruppe 051:**

31 - Freistätter und 55 - Peters

## **3.2 Administrativsachen**

### **Protokollgruppe 101:**

42 - Tessar, 73 - Linkenhöller, 20 - Schopf, 50 - Gamauf-Boigner, 14 - Findeis, 56 - Zeller, 51 - Pichler, 69 - Hillisch und 24 - Wallner

Rechtssachen dieser Protokollgruppe aus dem Zuständigkeitsbereich Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz, Wiener Krankenanstaltengesetz, Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz, Strahlenschutzgesetz, Apothekengesetz sowie Ärztegesetz werden, soweit sich nicht eine Zuständigkeit nach einer anderen Protokollgruppe ergibt, den Gerichtsabteilungen 78 - Osterauer und 27 – Königshofer zugewiesen.

Rechtssachen dieser Protokollgruppe aus dem Zuständigkeitsbereich Gewerbeordnung und Güterbeförderungsgesetz, soweit es sich um Entziehungen der Gewerbeberechtigung und Nachsichten handelt, werden, soweit sich nicht eine Zuständigkeit nach einer anderen Protokollgruppe ergibt, der Gerichtsabteilung 79 – Ollram und 14 - Findeis zugewiesen.

Die Gerichtsabteilung 42 - Tessar ist für jede Zuweisung aus der Protokollgruppe 103 bei der fortlaufenden Zuweisung einmal zu übergehen.

**Protokollgruppe 102:**

67 - Grois, 76 - Nussgruber, 12 - Hornschall und 13 - Helm

**Protokollgruppe 103:**

40 – Schmid, 48 – Frank und 79 - Ollram

Die Gerichtsabteilung 79 - Ollram ist für jede Zuweisung aus der Protokollgruppe 101 bei der fortlaufenden Zuweisung einmal zu übergehen.

Rechtssachen aus dem Zuständigkeitsbereich Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens, Glückspielgesetz und Gesetz über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten (Wiener Wettengesetz) werden, soweit sich nicht eine Zuständigkeit nach einer anderen Protokollgruppe ergibt, der Gerichtsabteilung 42 - Tessar zugewiesen.

**Protokollgruppe 111:**

67 - Grois, 72 - Lettner, 78 - Osterauer, 84 - Zach, 75 - Müller, 5 – Hason, 26 - Ebner und 77 - Oppel

Die Gerichtsabteilung 78 - Osterauer ist für jede Zuweisung aus der Protokollgruppe 101 bei der fortlaufenden Zuweisung einmal zu übergehen.

**Protokollgruppe 122:**

8 - Burda und 43 - Kovar-Keri

**Protokollgruppe 123**

72 - Lettner, 46 – Schmied, 74 – Mandl, 29 - Schweiger, 61 - Schreiner-Hasberger, 77 – Opperl und 62 - Winter

**Protokollgruppe 131:**

19 - Romano, 54 – Konecny, 36 – Fritz und 18 - Lacina

**Protokollgruppe 141:**

43 - Kovar-Keri, 25 - Frey, 21 - Hollinger, 10 - Gindl, 2 - Fegerl, 15 - Hrdliczka, 28 - Zotter, 38 - Brecka, 3 - Wilfert, 35 – Lammer, 81 – Szep und 23 – Fischer J.

**Protokollgruppe 151:**

23 - Fischer J., 59 - Schattauer, 81 - Szep, 74 - Mandl, 70 - Klopčič, 63 - Al-Hachich, 7 - Obransky, 71 - Kvasina, 80 - Stojic, 65 - Eidlitz, 82 - Trefil, 68 – Hohenegger, 4 – Bachert-Sedlak, 16 – Böhm-Gratzl, 32 – Pühringer, 60 - Neumann, 47 - Martschin, 31 - Freistätter, 39 - Divacky, 84 - Zach, 11 - Leitner, 85 - Salamun und 86 - Wostri

Die Zuweisung erfolgt blockweise zu je vier Rechtssachen.

Die Gerichtsabteilung 31 - Freistätter ist bei der fortlaufenden Zuweisung jedes zweite Mal zu übergehen.

**Protokollgruppe 152:**

71 - Kvasina, 80 - Stojic, 22 - Lehner und 65 - Eidlitz

**Protokollgruppe 162:**

6 - Prash, 34 - Osinger, 27 - Königshofer, 45 - Doninger, 41 - Suchomel, 17 - Föger-Leibrecht, 52 – Windsteig und 9 - Wartecker

Die Gerichtsabteilung 27 - Königshofer ist für jede Zuweisung aus der Protokollgruppe 101 bei der fortlaufenden Zuweisung zweimal zu übergehen.

Die Gerichtsabteilung 52 - Windsteig ist bei der fortlaufenden Zuweisung jedes zweite Mal zu übergehen.

#### **Protokollgruppe 171:**

8 – Burda, 49 - Kummernecker, 53 - Kasper und 83 – Viti

Die Gerichtsabteilung 8 ist bei der fortlaufenden Zuweisung achtmal zu übergehen.

#### **Protokollgruppe 172:**

8 – Burda, 49 - Kummernecker, 53 - Kasper und 83 – Viti

Die Gerichtsabteilung 8 - Burda ist bei der fortlaufenden Zuweisung achtmal zu übergehen.

### **3.3. Rechtspflegersachen**

#### **Protokollgruppe 211:**

5 - Hason und 26 - Ebner

#### **Protokollgruppe 221:**

79 - Ollram und 8 - Burda

#### **Protokollgruppe 231:**

28 - Zotter

**Protokollgruppe 241:**

30 - Cordes und 41 - Suchomel

**Protokollgruppe 242:**

43 - Kovar-Keri, 25 - Frey, 21 - Hollinger, 10 - Gindl, 2 - Fegerl, 28 - Zotter, 3 - Wilfert, 35 - Lammer, 23 - Fischer J., 38 - Brecka und 81 - Szep

**Protokollgruppe 251:**

78 - Osterauer, 82 - Trefil, 80 - Stojic und 37 - Rotter

**3.4. Sonstige Zuweisungsregeln**

**3.4.1.** Geordnete Rechtssachen die ausschließlich aus Kopien eines einzigen Verfahrens bestehen, in dem nur ein Bescheid erlassen und gegen das nur eine Beschwerde erhoben wurde, sind zur niedrigsten erstinstanzlichen Geschäftszahl als eine einzige Sache zuzuweisen

**3.4.2.** Bei Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG (Bescheidbeschwerden), Säumnisbeschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 BVG und Vorlageanträgen (§ 15 VwGVG), die direkt beim Verwaltungsgericht Wien eingebracht werden, ist sofort nach Einlangen festzustellen, in welcher (Straf)Sache der Bescheid (nicht) erlassen wurde. Danach ist die Rechtssache nach den Grundsätzen A 1 Punkt 1. zu ordnen und zuzuweisen. Ist eine solche Zuweisung am Tag des Einlangens nicht möglich, ist die Rechtssache am folgenden Werktag um 10 Uhr nach den Grundsätzen von A 1 Punkt 1. den Protokollgruppen 001 bzw. 101 zuzuweisen.

**3.4.3.** Beschwerden gegen verfahrensrechtliche Entscheidungen gemäß § 49 Abs. 3 VStG, § 57 Abs. 2, § 68 Abs. 1, § 69 und § 71 AVG sowie Beschwerden gegen Bescheide, mit denen Anträge auf Ratenbewilligung, Fristerstreckung oder Stundung ab- bzw. zurückgewiesen wurden, die dem Verwaltungsgericht Wien vorgelegt werden, bevor bzw. ohne dass die zugehörige Rechtssache beim Verwaltungsgericht Wien angefallen ist, sind nach dem im Akt befindlichen (Straf)Bescheid entsprechend der ersten angeführten Verwaltungsvorschrift (in Strafverfahren: der Strafsanktionsnorm) nach den Grundsätzen von A 1 Punkt 1. zuzuordnen.

Ist im Akt ein Bescheid nicht vorhanden, so ist innerhalb der zwei nächsten Werktage festzustellen, in welcher (Straf)Sache der Bescheid erlassen wurde. Danach ist die Rechtssache am dritten Werktag um 10 Uhr nach den Grundsätzen A 1 Punkt 1. zu ordnen. Ist dies innerhalb von zwei Werktagen nicht eruierbar, ist die Rechtssache am dritten Werktag um 10 Uhr nach den Grundsätzen von A 1 Punkt 1. den Protokollgruppen 001 bzw. 101 zuzuweisen.

**3.4.4.** Beschwerden gegen Bescheide, mit denen der Verfall, die Beschlagnahme oder die (vorläufige) Sicherheitsleistung ausgesprochen wurde, ohne dass die zugehörige Rechtssache beim Verwaltungsgericht Wien angefallen ist, sind nach dem im Akt befindlichen Bescheid entsprechend der ersten angeführten Verwaltungsvorschrift (im Strafverfahren: die Strafsanktionsnorm) zu behandeln. Die drei letzten Sätze des Abs. 3.3.3. sind anzuwenden.

**3.4.5.** Säumnisbeschwerden (§ 8 VwGVG) werden entsprechend dem angeführten Begehren nach den allgemeinen Grundsätzen geordnet und zugewiesen.

**3.4.6.** Vorlageanträge (§ 15 VwGVG) werden nach dem im Akt befindlichen Bescheid entsprechend der ersten angeführten Verwaltungsvorschrift (im Strafverfahren: die Strafsanktionsnorm) nach den allgemeinen Grundsätzen geordnet und zugewiesen.

**3.4.7.** Verfahrenshilfeanträge (§ 40 VwGVG), die ohne zugehörige Verwaltungsstrafsache beim VGW einlangen, sind nach den Grundsätzen des Punktes 3.3.3. zu ordnen und zuzuweisen.

#### **4. Annexsachen**

Annexsachen sind Rechtssachen, die mit einer anhängigen oder anhängig gewesenen Rechtssache im sachlichen Zusammenhang stehen. Sie werden mit einer neuen Geschäftszahl versehen und abweichend von A 1 3. wie eine neue Rechtssache demselben Richter zugewiesen, dem die anhängige oder anhängig gewesene Rechtssache zugewiesen worden ist.

Eine Annexsache liegt nicht vor, wenn eine solche Zuweisung an den Richter nicht möglich ist. In diesem Fall ist die Rechtssache nach den allgemeinen Grundsätzen neu zu ordnen und zuzuteilen.

Annexsachen sind:

- Beschwerden gegen Bescheide, mit denen Anträge im Vollstreckungsverfahren (insbesondere Beschwerden gegen Bescheide über Anträge auf Ratenbewilligung, Fristerstreckung oder Stundung) ab- bzw. zurückgewiesen wurden, gleiches gilt, wenn die zugehörige Rechtssache erst nach Einlangen der Beschwerde beim VGW anhängig wurde
- Beschwerden gegen Bescheide, mit denen der Verfall oder die Beschlagnahme ausgesprochen oder mit denen eine (vorläufige) Sicherheitsleistung festgesetzt wurde; gleiches gilt, wenn die zugehörige Rechtssache erst nach Einlangen der Beschwerde beim VGW anhängig wurde
- Beschwerden gegen Bescheide, mit denen über einen Antrag auf aufschiebende Wirkung abgesprochen wurde; gleiches gilt, wenn die zugehörige Rechtssache erst nach Einlangen der Beschwerde beim VGW anhängig wurde
- Anträge auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung; gleiches gilt, wenn der das Hauptverfahren einleitende Antrag erst nach der zu diesem Hauptverfahren ergangenen Einstweiligen Verfügung beim VGW anhängig wurde
- die im selben Vergabeverfahren zurückzuweisende Anfechtung der Zuschlagsentscheidung, wenn die Anfechtung der Ausscheidensentscheidung abgewiesen wurde
- Beschwerden sämtlicher weiterer Parteien gegen denselben Bescheid.
- Säumnisbeschwerden und Bescheidbeschwerden, die nach einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtes im fortgesetzten Verfahren eingebracht wurden
- Beschwerden gegen Bescheide mit denen über Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder über Anträge auf Wiederaufnahme von Verfahren entschieden wurde. Das gleiche gilt, wenn die zugehörige Rechtssache erst nach Einlangen der Beschwerde beim VGW anhängig wurde.
- Anträge auf Wiederaufnahme des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens (§ 32 VwGVG)
- Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (§ 33 VwGVG)

- Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (§ 13 VwGVG)
- Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (§ 40 VwGVG)
- Anträge auf Fristerstreckung, Ratenbewilligung oder Stundung in einem vom VGW geführten Verfahren
- Anträge auf Bestätigung der Rechtskraft und Vollstreckbarkeit einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung und die Aufhebung einer solchen Bestätigung
- Rechtssachen, die nach Abtretung wieder an das VGW rückgestellt werden
- Vorstellungen gegen Rechtspflegerentscheidungen (§ 54 VwGVG)
- Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe im Verfahren vor dem VwGH (§ 61 VwGG)
- Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung in Verfahren vor dem VwGH (§ 30 Abs. 2 VwGG)
- Ordentliche Revisionen (§ 25a Abs. 5 VwGG)
- Außerordentliche Revisionen (§ 30a Abs. 7 VwGG)
- Fristsetzungsanträge (§ 38 Abs. 1 VwGG)
- Vorlageanträge (§ 30b Abs. 1 VwGG)
- Anträge auf Wiederaufnahme in bestimmten Verfahren vor dem VwGH (§ 30a Abs. 9 VwGG)
- Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in bestimmten Verfahren vor dem VwGH (§ 30a Abs. 9 VwGG)
- Verfügungen des Verfassungsgerichtshofes
- Rechtssachen, die nach Abschluss der Verfahren vor den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts und des Gerichtshofes der Europäischen Union vom VGW fortzuführen sind

Wird gemeinsam mit einer Beschwerde i.S.d. Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG oder i.S.d. § 82 FPG oder zusätzlich (gleichzeitig oder nachträglich) zu solch einer Beschwerde auch eine Beschwerde gemäß § 88 Abs. 2 SPG eingebracht, so gilt



(gelten) die weiters eingebrachte(n) Beschwerde(n) als weitere Beschwerde(n). Erheben mehrere Beschwerdeführer in einem Schriftsatz Beschwerde, so sind diese Beschwerden hinsichtlich jedem Einbringer getrennt zu protokollieren, sodass jede getrennt protokollierte Beschwerde jedes Einbringers jeweils eine eigene Annexsache ist. Alle diese Annexsachen sind demselben Richter, dem die erste Rechtssache gemäß A1 3.1. bis 3.3. zugewiesen wurde, zuzuweisen.

## A 2

### **FUNKTIONELLE ZUSAMMENSETZUNG DER SENATE UND REGELUNG DER FUNKTIONEN „BERICHTER, VORSITZENDER, BEISITZER“**

#### **1. Dienstrecht**

Richter	Gerichtsabteilung
Kasper	53
Viti	83
Kummernecker	49
Burda	8

#### Funktionen

<u>Berichter</u>	<u>Vorsitzender</u>	<u>Beisitzer</u>
Kasper 53	Viti 83	Kummernecker 49
Viti 83	Kummernecker 49	Kasper 53
Kummernecker 49	Kasper 53	Viti 83
Burda 8	Kummernecker 49	Kasper 53

Abweichend davon führt in der ersten im Monat dem Dienstrechtssenat zugewiesenen Rechtssache der Präsident, der bei Verhinderung von der Vizepräsidentin vertreten wird, den Vorsitz. Bei der zweiten im Monat dem Dienstrechtssenat zugewiesenen Rechtssache führt die Vizepräsidentin den Vorsitz, die bei Verhinderung durch die in der Zahlenreihe erste Gerichtsabteilung innerhalb dieser Protokollgruppe nach A 2 in Ihrer Funktion als Vorsitzende vertreten wird; bei Verhinderung dieser Gerichtsabteilung erfolgt die Vertretung durch die in der Zahlenreihe nächste Gerichtsabteilung innerhalb dieser Protokollgruppe nach A 2 (d.h. 53 - Kasper, 83 - Viti, 49 - Kummernecker, 8 - Burda, 53 - Kasper, usw.).

Falls den Senaten Laienrichter beizuziehen sind, ergeben sich diese und ihre Vertretung aus dem Anhang.

## 2. Vergaberecht

### Vergabesenat 1

Schreiner-Hasberger	61
Schweiger	29
Oppel	77

### Funktionen

<u>Berichter</u>	<u>Vorsitzender</u>	<u>Beisitzer</u>
Schreiner Hasberger 61	Schweiger 29	Oppel 77

### Vergabesenat 2

Lettner	72
Mandl	74
Oppel	77

### Vergabesenat 3

Schmied	46
Schweiger	29
Winter	62

Vorsitzender in den Vergabesenaten 2 und 3 ist jener Richter, dessen Gerichtsabteilung in fortlaufender Reihenfolge innerhalb des Senates derjenigen des Berichters folgt. Der Richter der nächstfolgenden Gerichtsabteilung dieses Senates ist Beisitzer.

## 3. Sonstige Senatszuständigkeit

Ergibt sich in sonstigen Rechtssachen aus dem Materiengesetz die Zuständigkeit eines Senates, sind Vorsitzender und Beisitzer die in der Zahlenreihe nächsten Richter nach A 0. Die Zahlenreihe wird jeweils aus den Zahlen der Gerichtsabteilungen nach A 0 innerhalb derselben Geschäftsabteilung in unendlicher Reihenfolge gebildet (d. h. 12 - Hornschall, 42 - Tessar, 68 - Hohenegger, 70 - Klopčič, 24 - Wallner, 12 - Hornschall, 42 - Tessar, 68 - Hohenegger, 70 - Klopčič, 24 - Wallner, usw) und wenn sich daraus kein Senat ergibt aus den Zahlen der Gerichtsabteilungen nach A 0.

## **B**

### **1. VERTRETUNG**

Kann ein Richter sein Amt nicht ausüben, wird sein Vertreter wie folgt bestimmt: Die Vertretung erfolgt durch die in der Zahlenreihe nächste Gerichtsabteilung nach A 0. Die Zahlenreihe wird jeweils aus den Zahlen der Gerichtsabteilungen nach A 0 innerhalb derselben Geschäftsabteilung in unendlicher Reihenfolge gebildet (d. h. 12 - Hornschall, 42 - Tessar, 68 - Hohenegger, 70 - Klopčič, 24 - Wallner, 12 - Hornschall, 42 - Tessar, 68 - Hohenegger, 70 - Klopčič, 24 - Wallner, usw).

Abweichend davon erfolgt die Vertretung in Rechtssachen der Protokollgruppe 123 durch die in der Zahlenreihe nächste Gerichtsabteilung innerhalb des jeweiligen Senates nach A 2 (d.h. 72 - Lettner, 74 - Mandl, 77 - Oppel, 72 - Lettner, 74 - Mandl, 77 - Oppel usw. oder 46 - Schmied, 29 - Schweiger, 62 - Winter, 46 - Schmied, 29 - Schweiger, 62 - Winter usw.). Kann danach ein Vertreter nicht bestimmt werden, kommt die Vertretung den Gerichtsabteilungen in der fortlaufenden Reihenfolge nach A 2 2. zu (72 - Lettner, 74 - Mandl, 77 - Oppel, 46 - Schmied, 29 - Schweiger, 62 - Winter, 61 - Schreiner-Hasberger, 72 - Lettner, 74 - Mandl, 77 - Oppel, 46 - Schmied, 29 - Schweiger, 62 - Winter, usw.).

In den Rechtssachen der Protokollgruppen 171 und 172 erfolgt die Vertretung durch die in der Zahlenreihe nächste Gerichtsabteilung innerhalb dieser Protokollgruppe nach A 2 (d.h. 53 - Kasper, 83 - Viti, 49 - Kummernecker, 8 - Burda, 53 - Kasper, usw.).

In den Rechtssachen der Protokollgruppe 151 Zuständigkeitsbereich Staatsbürgerschaftsgesetz erfolgt die Vertretung durch die in der Zahlenreihe nächste Gerichtsabteilung dieses Zuständigkeitsbereiches in unendlicher Reihenfolge (d.h. 71 - Kvasina, 80 - Stojic, 22 - Lehner, 35 - Eidlitz, 71 - Kvasina, usw.).

Kann ein Vertreter nach den vorherigen Absätzen nicht bestimmt werden oder ist dieser verhindert, kommt die Vertretung allen Gerichtsabteilungen in der fortlaufenden Reihenfolge nach A 0 zu, beginnend mit jener Gerichtsabteilung, die der Geschäftsabteilung angehört, deren Bezeichnung im Alphabet jener folgt, der die zu vertretende Gerichtsabteilung zugeordnet ist. Als vollständiges Alphabet gelten die in alphabetischer Reihenfolge angeführten Buchstaben von A bis R (in Rechtssachen der Protokollgruppe 123 B bis R) in unendlicher Reihenfolge (d. h. A bzw. B folgt R).

## **2. ABNAHME**

**2.1.** Eine zugewiesene Rechtssache ist dem Richter vom Geschäftsverteilungsausschuss abzunehmen,

**2.1.1.** bei Rechtssachen, die innerhalb einer Woche zu entscheiden sind, wenn der Richter innerhalb dieser Frist abwesend ist und der Richter oder sein Vertreter die Abnahme für erforderlich hält;

**2.1.2.** wenn Rechtssachen, die Vollstreckungsmaßnahmen betreffen, während der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit des Richters zu entscheiden sind und sein Vertreter die Abnahme für erforderlich hält;

**2.1.3.** wenn wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit eines Richters in Zweifel zu ziehen. Der Richter hat die Befangenheit umgehend beim Präsidenten geltend zu machen.

**2.1.4.** wenn die Richterin oder der Richter auf Grund des Beschäftigungsverbot für werdende Mütter (§ 3 Abs. 1 Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 257/1993), wegen eines länger als 3 Monate dauernden Karenzurlaubes oder aus Gründen eines Freijahres abwesend ist;

**2.1.5.** wenn gemäß § 15 Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz das Amt des Richters endet (§ 8 VGWG);

**2.1.6.** in allen anderen Angelegenheiten, wenn der Richter mehr als zwei Monate aus anderen als aus Urlaubs-, Karenzurlaubes-, Pflegeurlaubs- oder Freiquartalsgründen ununterbrochen abwesend ist.

**2.2.** In allen Fällen erfolgt die Abnahme umgehend nach Bekanntwerden der berücksichtigungswürdigen Gründen durch Beschluss des Ausschusses, in den Fällen der Absätze 2.1.4. und 2.1.5. am ersten Tag der Abwesenheit. Im Fall des

Absatzes 2.1.6. erfolgt die Abnahme nach Ablauf der zweimonatigen Frist, ausgenommen in Rechtssachen, in denen bereits eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat. Diese werden erst nach einem weiteren Monat abgenommen.

**2.3.** Bei Rechtssachen mit dreimonatiger Entscheidungsfrist erfolgt die Abnahme nach einem Monat, bei Rechtssachen mit sechswöchiger Entscheidungsfrist nach zwei Wochen.

**2.4.** Rechtssachen, in denen eine Entscheidung des abwesenden Richters bei den Höchstgerichten angefochten ist, werden in den Fällen der Absätze 2.1.4. und 2.1.6. erst abgenommen, nachdem eine behebende Entscheidung beim Verwaltungsgericht eingelangt ist.

### **3. BESONDERE ZUWEISUNGSREGELN**

#### **3.1. Karenzurlaub, krankheitsbedingte Abwesenheit**

**3.1.1.** Länger als 3 Monate karenzierten, aus Mutterschutzgründen oder aus Gründen eines Freijahres verhinderten Richterinnen werden ab dem Tag, der drei Monate vor dem Beginn der Abwesenheit liegt, sonst Karenzierten ab dem ersten Tag ihrer Abwesenheit, bis zum Ende ihrer Verhinderung aus diesem Grunde keine neuen Rechtssachen nach dieser Geschäftsverteilung zugewiesen.

**3.1.2.** Bei einer länger als einen Monat dauernden krankheitsbedingten Abwesenheit ist ein Richter für die Dauer der weiteren Abwesenheit bei der Zuweisung zu übergehen.

**3.1.3.** Nach dem Ende der Abwesenheit sind einem Richter vorweg so viele Rechtssachen jener Protokollgruppen, zu denen abgenommen wurde, in ununterbrochener Reihenfolge gemäß A 0 zuzuweisen, bis bei einem Richter, dem nach 3.1.1. keine neuen Rechtssachen zugewiesen wurden, die volle Anzahl und bei einem Richter, der nach 3.1.2. bei der Zuteilung übergegangen wurde, drei Viertel der Rechtssachen erreicht ist, die ihm gemäß 2. (Abnahmefall) während der Dauer der Abwesenheit abgenommen wurden.

#### **3.2. Zuweisung nach Abnahme**

**3.2.1.** Alle den Richtern abgenommenen Rechtssachen werden, sofern im Folgenden nichts Besonderes bestimmt ist, an dem der Abnahme folgenden Werktag um 10 Uhr wie neue Rechtssachen behandelt.

**3.2.2.** Abgenommene Rechtssachen, welche im Verfahren vor einem Senat durch mündliche Verkündung bereits entschieden, jedoch zur Erstellung der schriftlichen Ausfertigung der Entscheidung noch offen sind, sind wie neue Rechtssachen dem Richter, der die mündlichen Verhandlungen als Senatsvorsitzender geleitet hat, zuzuweisen. Für die so zugewiesenen Rechtssachen ist der Richter in derselben Sache bei der regelmäßigen Zuweisung im Verhältnis eins zu eins auszulassen. Ist die Zuweisung auf Grund einer Abwesenheit dieses Richters nicht möglich, so sind die abgenommenen Rechtssachen dem Richter, der an der Entscheidung des Senates als Beisitzer mitgewirkt hat, zuzuweisen. Ist auch dieser Richter abwesend, so ist sinngemäß nach 3.2.1. vorzugehen.

**3.2.3.** Für jede aus Gründen der Befangenheit abgenommene Sache wird dem Richter eine neue Sache derselben Protokollgruppe zugewiesen.

**3.2.4.** Rechtssachen der Protokollgruppe 123, die innerhalb einer Woche zu entscheiden sind, sind der in der Zahlenreihe nächsten Gerichtsabteilung innerhalb des jeweiligen Senates nach A 2 zuzuweisen. Ist die Zuweisung danach nicht möglich, hat sie an die Gerichtsabteilungen in der fortlaufenden Reihenfolge nach A 2 2 zu erfolgen.

### **3.3. Verfahrenskonzentration**

#### **3.3.1. Allgemeines**

Rechtssachen derselben Protokollgruppen, die sich auf denselben Sachverhalt gründen (z.B. Verfahren gegen mehrere zur Vertretung nach außen befugte Personen oder Angehörige eines Unternehmens oder Miteigentümer, Verfahren wegen zumindest eines identen Beschäftigten mit überschneidendem Tatzeitraum; als sich auf denselben Sachverhalt gründend gelten auch Verfahren der Protokollgruppe 022, die dieselbe Kontrolle betreffen, Verfahren bei fortgesetzten Delikten), sind jenem Richter zuzuweisen, bei dem die erste Rechtssache anhängig geworden und noch nicht abgeschlossen ist.

#### **3.3.2. Einwanderungsrecht und Fremdenwesen sowie Staatsbürgerschaftsrecht**

Rechtssachen die Angehörige derselben Familie betreffen ( z.B. Ehegatten oder Eltern und Kindern) sind jenem Richter zuzuweisen, bei dem die erste Rechtssache anhängig geworden und noch nicht abgeschlossen ist.

### **3.3.3. Maßnahmenbeschwerden**

Fallen beim Verwaltungsgericht Wien Beschwerden der Protokollgruppe 102 gegen Verwaltungsakte an, die im Rahmen eines gemeinsamen, zeitlich und örtlich zusammenhängenden Sachverhaltes, wenn auch gegen verschiedene Personen, gesetzt worden sind, so sind alle diese Rechtssachen jenem Richter zuzuweisen, bei dem die erste Rechtssache anhängig geworden und noch nicht abgeschlossen ist.

### **3.3.4. Zuweisung nach Unzuständigkeitseinrede**

Wird eine Zuweisung entsprechend den Zuweisungsregeln nach 3.3.1., 3.3.2. und 3.3.3. im Wege der Un- oder Zuständigkeitseinrede (Punkt 4.) herbeigeführt, erfolgt die Zuweisung der abgenommenen Rechtssache nicht nach der Zuweisungsregel nach A 1, sondern in der Weise, dass die Rechtssache jenem Richter zugewiesen wird, welcher die erste Rechtssache zugewiesen erhalten hat. Die Un- oder Zuständigkeitseinreden sind dem Geschäftsverteilungsausschuss zur Kenntnis zu bringen.

### **3.3.5. Mindestsicherung**

Richtet sich eine Beschwerde gegen mehr als einen Bescheid und wäre damit die Zuständigkeit sowohl nach der Protokollgruppe 141 wie auch nach der Protokollgruppe 242 gegeben, erfolgt die Protokollierung ausschließlich unter der Protokollgruppe 141.

### **3.3.6. Vergabe**

Außerhalb der Reihenfolge sind Rechtssachen der Protokollgruppe 123 jenem Richter zuzuweisen, dem bereits eine dasselbe Vergabeverfahren betreffende Rechtssache der Protokollgruppe 123 zugewiesen wurde. Der Richter ist dafür bei der nächsten Zuweisung in der Reihenfolge gemäß A1 Pkt. 3.1. zu übergehen.

Werden Anträge betreffend mehrere Lose in einem Vergabeverfahren gestellt, so zählen die die verschiedenen Lose betreffenden Anträge nicht als zusätzliche Zuweisung, wenn der Kreis der Verfahrensparteien ident ist, etwa weil eine Zuschlagsentscheidung bekämpft wird, in der für einzelne Lose derselbe Zuschlagsempfänger vorgesehen ist.

## **3.4. Sonstige Zuweisungen**

Anbringen in abgeschlossenen Rechtssachen des ehemaligen Unabhängigen Verwaltungssenates Wien, bei denen das ehemals zuständige UVS-Mitglied dem Verwaltungsgericht Wien nicht als Richter angehört, werden als Annex-Sachen jenem Richter zugewiesen, der mit der Rechtssache nach A1/3 zu befassen wäre.

#### **4. ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN**

##### **4.1. Unzuständigkeitseinrede**

Vermeint ein Richter, er sei in einer ihm nach dieser Geschäftsverteilung zugewiesenen Rechtssache nicht zuständig, so hat er die für die Unzuständigkeit sprechenden Gründe, wenn die Entscheidungsfrist sechs Monate oder mehr beträgt, innerhalb einer Woche ab dem Tag der Zuweisung, wenn die Entscheidungsfrist drei Monate oder mehr, aber weniger als sechs Monate beträgt, innerhalb von drei Tagen, in allen anderen Fällen am Tag der Zuweisung aktenkundig zu machen und das Geschäftsstück der Einlaufstelle so rechtzeitig zu übermitteln, dass es am nächsten der Zuweisung folgenden Werktag jenem Richter zugewiesen werden kann, der um 10 Uhr sinngemäß nach der Regel A 1 an der Reihe ist. Verneint auch dieser Richter seine Zuständigkeit, so hat dieser das Geschäftsstück unter schriftlicher Angabe der Gründe, wenn die Entscheidungsfrist sechs Monate oder mehr beträgt, innerhalb einer Woche ab dem Tag der Zuweisung, wenn die Entscheidungsfrist drei Monate oder mehr, aber weniger als sechs Monate beträgt, innerhalb von drei Tagen, in allen anderen Fällen am Tag der Zuweisung dem Präsidenten zuzuleiten, der endgültig binnen einer Woche über die Zuständigkeit entscheidet. Ist ein Richter am Tag der Zuweisung der Sache abwesend, so sind die Fristen, innerhalb welcher die Unzuständigkeit geltend zu machen ist, ab dem ersten der Anwesenheit folgenden Tag zu berechnen.

##### **4.2. Zuständigkeitseinrede**

Vermeint ein Richter, er sei in einer vorläufig einem anderen Richter zugewiesenen Sache nach der Geschäftsverteilung zuständig und hat der andere Richter nicht innerhalb der in der Geschäftsverteilung vorgesehenen Frist seine Unzuständigkeit erklärt, so hat der zuständige Richter bis längstens drei Wochen vor Beginn einer anberaumten mündlichen Verhandlung (in dieser Sache), wenn keine Verhandlung erfolgt ist, bis zur Unterzeichnung der Entscheidung, die für seine Zuständigkeit sprechenden Gründe in Form einer Zuständigkeitseinrede darzulegen und dem betroffenen Richter sowie dem Präsidenten im Wege des Protokolls zuzuleiten. Der betroffene Richter hat die Sache binnen zwei Werktagen mit einer schriftlichen Stellungnahme zur Zuständigkeitseinrede dem Präsidenten zu übermitteln, der endgültig binnen einer Woche über die Zuständigkeit entscheidet.



Der Anhang gilt als Teil der Geschäftsverteilung.

## **ANHANG I**

### **Verwaltungsstrafsachen**

#### **ANHANG I/1:**

##### **002 Glücksspielrecht**

Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens  
Glücksspielgesetz  
Gesetz über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten (Wiener Wettengesetz)

#### **ANHANG I/2:**

##### **011 Baurecht**

Aufzugsgesetz  
Bauordnung  
Garagengesetz  
Kleingartengesetz  
Gasgesetz  
Kehrverordnung  
Wiener Feuerpolizei-, Luftreinhalte- und Klimaanlagegesetz  
Wiener Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetz  
Wiener Ölfeuerungsgesetz  
Wiener Starkstromwegegesetz  
Wiener Feuerpolizeigesetz 2015 (WFPoIG 2015)  
Wiener Heizungs- und Klimaanlagegesetz 2015 (WHKG 2015)

#### **ANHANG I/3:**

##### **021 Gewerberecht**

Bäderhygienegesetz, soweit sich dessen Anwendung auf gewerbliche Betriebsanlagen bezieht  
Betriebsordnung für den nicht linienmäßigen Personenverkehr  
Bundesgesetz über den Unlauteren Wettbewerb  
Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen  
CKW-Anlagen-Verordnung

Dampfkessel-Emissionsgesetz, soweit sich dessen Anwendung auf gewerbliche Betriebsanlagen bezieht  
Fiakerbetriebsordnung  
Fiaker- und Pferdewagenmietgesetz  
Flüssiggas-Tankstellen-Verordnung  
Gelegenheitsverkehrsgesetz  
Gewerbeordnung 1994  
Gefahrgutbeförderungsgesetz GGBG  
Bundesgesetz über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (GGSt)  
Güterbeförderungsgesetz  
Marktordnung 1991  
Öffnungszeitengesetz  
Preisauszeichnungsgesetz  
Reisebürosicherungsverordnung  
Rohrleitungsgesetz  
Sicherheitsfilmgesetz  
Sonn- und Feiertagsbetriebszeitengesetz  
Strahlenschutzgesetz, soweit sich dessen Anwendung auf gewerbliche Betriebsanlagen bezieht (nur Verwaltungsstrafverfahren)  
Straßen- und Schienenverkehrsstatistikgesetz  
Straßen- und Schienengüterverkehrsstatistik-Verordnung  
Tabakgesetz  
Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz  
Unlauterer Wettbewerb  
Verordnung über die Abgrenzung der Emission von Trichloräthylen und Tetrachloräthylen aus Chemischreinigungsmaschinen  
Verordnung über die äußere Geschäftsbezeichnung und über Ausübungsvorschriften für das Drogistengewerbe  
Verordnung über die Begrenzung des Schwefelgehaltes von Heizöl  
Verordnung über die Begrenzung von Emissionen aus Aufbereitungsanlagen für bituminöses Mischgut  
Verordnung über die Einrichtung, Ausstattung und Betriebsführung von Gastgewerbebetrieben  
Verordnung über die Lagerung pyrotechnischer Gegenstände in gewerblichen Betriebsanlagen  
Verordnung über die Lagerung von Druckgaspackungen in gewerblichen Betriebsanlagen  
Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten  
Wiener Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen- Betriebsordnung

## **ANHANG I/4:**

### **022 Lebensmittelrecht**

Arzneimittelgesetz  
Biozid-Produkte-Gesetz  
Chemikaliengesetz  
Düngemittelgesetz  
Fleischuntersuchungsverordnung  
Frischfleisch-Hygieneverordnung  
Futtermittelgesetz  
Kakao- und Schokoladeerzeugnisse-Verordnung  
Kosmetikkennzeichnungsverordnung  
Lebensmittelgesetz  
Lebensmittelimportmeldeverordnung  
Lebensmittelkennzeichnungsverordnung  
Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz  
Nematodenverordnung  
Pflanzenschutzmittelgesetz  
Schankanlagenverordnung  
Speiseeisverordnung  
Vermarktungsnormengesetz  
Weingesetz

## **ANHANG I/5:**

### **031 Verkehrs-Polizei-Kraftfahrrecht**

Bundesstraßenfinanzierungsgesetz  
Bundesstraßenmautgesetz  
Donauregulierungsanlagen, Kundmachung betreffend das Verbot des Befahrens der linksseitigen Donauregulierungsanlagen  
Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (EGVG)  
Eisenbahngesetz  
Eisenbahnkreuzungsverordnung  
Führerscheinggesetz (FSG)  
Gartenanlagen, Kundmachung über den Schutz der Gartenanlagen  
Gebrauchsabgabengesetz, soweit es sich um das Abstellen kennzeichenloser Kraftfahrzeuge handelt  
Grünanlagenverordnung  
Kraftfahrgesetz (KFG)

Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung (KDV)  
Kraftfahrliniengesetz  
Luftfahrtgesetz u. Luftverkehrsregeln  
Passgesetz  
Sicherheitspolizeigesetz  
Straßenverkehrsordnung (StVO)  
Wiener Landessicherheitsgesetz

#### **ANHANG I/6:**

#### **041 Ausländerbeschäftigungs- und Sozialversicherungsrecht**

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz  
Arbeitskräfteüberlassungsgesetz  
Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz  
Ausländerbeschäftigungsgesetz  
Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz

#### **ANHANG I/7:**

#### **042 Arbeitnehmerschutz- und Arbeitszeitrecht**

Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung  
Allgemeine Dienstnehmerschutzverordnung  
Arbeitnehmerschutzgesetz  
Arbeitsinspektionsgesetz  
Arbeitsruhegesetz  
Arbeitsstättenverordnung  
Arbeitsverfassungsgesetz  
Arbeitszeitgesetz  
Bäckereiarbeitergesetz  
Bauarbeitenkoordinationsgesetz  
Bauarbeiterurlaubsgesetz  
Bauarbeiterschutzverordnung  
Berufsausbildungsgesetz  
Bundesgesetz über die Nachtarbeit der Frauen  
Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion  
Elektroschutzverordnung 2012  
Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz  
Heimarbeitsgesetz  
Kälteanlagenverordnung

Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetz  
Maschinen-Schutz-Vorrichtungsverordnung  
Mutterschutzgesetz  
Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche  
Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für weibliche Arbeitnehmer  
Verordnung über die Einrichtung in den Betrieben für die Durchführung des Arbeitnehmerschutzes

## **ANHANG I/8:**

### **051 Fremdenrecht**

Betreuungseinrichtungs-Betretungsverordnung  
Fremdenpolizeigesetz  
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz  
Staatsbürgerschaftsgesetz

## **ANHANG II**

### **Administrativsachen**

## **ANHANG II/1:**

### **102 Maßnahmenbeschwerden**

Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG  
Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG  
Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG  
Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesetz  
Beschwerden nach dem FPG

## **Anhang II/2**

### **103 Sicherheitsverwaltung**

Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens  
Glückspielgesetz  
Meldegesetz  
Passgesetz  
Pyrotechnikgesetz  
Sicherheitspolizeigesetz  
Vereinsgesetz  
Versammlungsgesetz  
Waffengesetz  
Wiener Veranstaltungsgesetz  
Gesetz über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten (Wiener Wettengesetz)

### **ANHANG II/3:**

#### **111 Baurecht**

Wr. BauO und Durchführungsverordnungen  
Wiener Aufzugsgesetz 2006  
Wiener Kleingartengesetz 1996  
Wiener Garagengesetz 2008  
Gesetz über Kanalanlagen und Einmündungsgebühren  
Gesetz zum Schutz gegen Baulärm  
Wiener Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetz  
Wiener Starkstromwegegesetz

### **ANHANG II/4:**

#### **122 Anlagenrecht**

Mineralrohstoffgesetz  
Abfallwirtschaftsgesetz, soweit Anlagen betroffen sind  
Forstgesetz, soweit Anlagen betroffen sind  
Gewerbeordnung 1994, soweit Anlagen betroffen sind  
Immissionsschutzgesetz - Luft, soweit Anlagen betroffen sind  
Luftfahrtgesetz  
Emissionszertifikategesetz  
Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen, soweit Anlagen betroffen sind  
Schiffahrtsgesetz, soweit Anlagen betroffen sind  
Strahlenschutzgesetz, soweit Anlagen betroffen sind

Wasserrechtsgesetz, soweit Anlagen betroffen sind  
Wiener Kindergartengesetz, soweit Anlagen betroffen sind  
Wiener Prostitutionsgesetz, soweit die Bewilligung, Untersagung oder  
Schließung von Prostitutionsbetrieben betroffen ist  
Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz  
Wiener Ölfeuerungsgesetz

#### **ANHANG II/5:**

##### **123 Vergaberecht**

Wr. Vergaberechtsschutzgesetz 2014  
Bundesvergabegesetz  
Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit

#### **ANHANG II/6:**

##### **131 Führerscheinrecht**

Führerscheingesetz  
Kraftfahrgesetz 1967  
Schiffahrtgesetz, soweit keine Anlagen betroffen sind  
Luftfahrtgesetz, soweit keine Anlagen betroffen sind

#### **ANHANG II/7:**

##### **141 Sozialhilferecht**

Wiener Behindertengesetz  
Wiener Pflegegeldgesetz  
Wiener Sozialhilfegesetz  
Verordnung zur bedarfsorientierten Mindestsicherung in Wien  
Wiener Mindestsicherungsgesetz , soweit es sich um Anträge von Personen  
gemäß § 5 Abs. 2 Z 2, die Rückforderung von zu Unrecht empfangenen  
Leistungen aufgrund einer Verletzung der Anzeigepflicht, den Kostenersatz bei  
verwertbaren Vermögen oder Einkommen, das nicht aus eigener Erwerbstätigkeit  
stammt, den Kostenersatz bei erfolgter Sicherstellung sowie den Kostenersatz an  
Dritte handelt  
Chancengleichheitsgesetz



## **ANHANG II/8:**

### **151 Einwanderungsrecht und Fremdenrecht**

Fremdenpolizeigesetz (ausgenommen Beschwerden gegen die Festnahme und Anhaltung nach dem FPG)  
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

### **152 Staatsbürgerschaftsrecht**

Staatsbürgerschaftsgesetz

## **ANHANG II/9:**

### **162 Umlagenrecht Selbstverwaltungskörper und Freie Berufe**

Soweit jeweils Umlagen oder Leistungen an oder aus den Versorgungsfonds betroffen sind: Ärztegesetz  
Apothekenkammergesetz  
Arbeiterkammergesetz  
Landarbeitsgesetz  
Notariatsordnung  
Rechtsanwaltsordnung  
Tierärztekammergesetz  
Wirtschaftskammergesetz  
Wirtschaftstreuhandberufsgesetz  
Zahnärztekammergesetz  
Ziviltechnikerkammergesetz

## **ANHANG II/10:**

### **171 Dienst- und Disziplinarrecht der öffentlich-rechtlich Bediensteten**

Gesetz über das Verwaltungsgericht Wien - VGWG  
Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von der Stadt Wien anzustellenden Kindergartenpädagogen/Kindergartenpädagoginnen und Hortpädagogen/Hortpädagoginnen

Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetz  
Unfallfürsorgegesetz  
Wr. Bedienstetenschutzgesetz  
Wr. Besoldungsordnung  
Wr. Bezügegesetz  
Wr. Dienstordnung  
Wr. Gleichbehandlungsgesetz  
Wr. Landeslehrerinnen- und Landeslehrer-Gleichbehandlungsgesetz  
Wr. Landeslehrer und Landeslehrerinnen-Diensthoheitsgesetz  
Wr. MitarbeiterInnenvorsorgegesetz  
Wr. Pensionsordnung  
Wr. Personalvertretungsgesetz  
Wr. Sozialbetreuungsberufegesetz  
Wr. Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz  
Wr. Verzichtsgesetz  
Bundes-Personalvertretungsgesetz  
Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz  
Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz

### **172 Berufs- und Disziplinarrecht der freien Berufe**

Ärztegesetz  
Apothekengesetz  
Apothekerkammergesetz  
Landarbeitsgesetz  
Notariatsordnung  
Rechtsanwaltsordnung  
Tierärztegesetz  
Wirtschaftstreuhandberufsgesetz  
Zahnärztegesetz  
Zahnärztekammergesetz  
Ziviltechnikergesetz  
Ziviltechnikerkammergesetz

### **ANHANG III**

#### **Sonstige Rechtssachen**

#### **ANHANG III/1:**

#### **211 Recht der Technik**

Wiener Abfallwirtschaftsgesetz

Vorschreibung des Aufstellungsortes und der Anzahl von Sammelbehältern,  
Untersagung der Verwendung eines Müllverdichters bzw. Müllzerkleinerers

Bauordnung für Wien

Grundabteilungen, Baupolizeiliche Aufträge, Vorschreibung eines Kostenersatzes  
für notstandspolizeiliche Maßnahmen

Bauordnung für Wien iVm der Gehsteigverordnung

Aufträge zur Gehsteigerstellung, Bekanntgabe der Höhenlage, Breite und Bauart  
von Gehsteigen

Gesetz über Kanalanlagen und Einmündungsgebühren Behördliche Aufträge  
sowie die Bewilligung der Kanaleinmündung

Kraftfahrgesetz 1967

Entscheidungen über die Zulassung und Aufhebung der Zulassung

## **ANHANG III/2:**

### **221 Recht der Wirtschaft**

Marktordnung 2006

Vergabe und Widerruf von Marktplätzen und Markteinrichtungen

Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr

Ausstellung und Entziehung von Ausweisen für Taxilenker und Lenker von  
Schülertransporten

Gewerbeordnung 1994

Entziehung der Gewerbeberechtigung gemäß § 87 Abs. 1 Z 2 und Z 4a bis 5, §  
88, § 91 Abs. 2, soweit sich dieser auf § 87 Abs. 1 Z 2 bezieht, § 376 Z 3 Abs. 7,  
soweit sich dieser auf § 87 Abs. 1 Z 2 und Z 4a bis 5 sowie § 88 bezieht, § 376 Z  
16a Abs. 1 und § 376 Z 18 Abs. 5, Feststellung der individuellen Befähigung,  
Untersagung der Gewerbeausübung nach der Gewerbeordnung

Gebrauchsabgabegesetz 1966

Erteilung der Gebrauchserlaubnis

## **ANHANG III/3:**

### **231 Umwelt- und Landeskulturrecht**

Wiener Baumschutzgesetz

Bewilligung der Entfernung von Bäumen, Aufträge zur Durchführung von Ersatzpflanzungen, nachträgliche Vorschreibung der Ersatzpflanzung

Wiener Tierhaltegesetz

Verbot der Tierhaltung und des Umganges mit Tieren, Auftrag zur Beseitigung von Gefahren, die von Tieren ausgehen bzw. zur Beseitigung von Gefährdungen und Belästigungen, die mit der Haltung von Tieren verbunden sind, Aufhebung von Maßnahmen, Zurückstellung der Tiere

Wiener Veranstaltungsgesetz

Erteilung von Aufträgen und Vorschreibung von Auflagen

#### **ANHANG III/4:**

#### **241 Gesundheit und Soziales**

Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz Gewährung von Wohnbeihilfe

Straßenverkehrsordnung 1960

Ausstellung und Entziehung von Gehbehindertenausweisen

#### **ANHANG III/5:**

#### **242 Mindestsicherung**

Verordnung zur bedarfsorientierten Mindestsicherung in Wien

Wiener Mindestsicherungsgesetz

Anträge auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung einschließlich der Kürzung sowie Ablehnung und Einstellung der Leistungen, ausgenommen Anträge von Personen gemäß § 5 Abs. 2 Z 2, Rückforderung von zu Unrecht empfangenen Leistungen aufgrund einer Verletzung der Anzeigepflicht, Kostenersatz bei verwertbarem Vermögen oder Einkommen, das nicht aus eigener Erwerbstätigkeit stammt, Kostenersatz bei erfolgter Sicherstellung sowie Kostenersatz an Dritte

#### **ANHANG III/6:**

#### **251 Innere Verwaltung**

Namensänderungsgesetz

Anträge auf Änderung des Familiennamens und Vornamens

Verwaltungsvollstreckungsgesetz

Aufträge zur Vorauszahlung der Kosten einer Ersatzvornahme, nachträgliche  
Vorschreibung der Kosten einer Ersatzvornahme, Zwangsstrafen in  
Bundesangelegenheiten, Landes- und Gemeindeangelegenheiten,  
Vollstreckungsverfügungen in Bundes-, Landes- und Gemeindeangelegenheiten  
ausgenommen freiheitsbeschränkende Maßnahmen

Reinhalteverordnung

Vorschreibung der Beseitigung von Verunreinigungen

Führerscheinggesetz

Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufen der Mehrphasenausbildung,  
Anordnung einer Nachschulung

Straßenverkehrsordnung

Vorschreibung von Abschleppkosten, Vorschreibung der Kosten für die  
Beseitigung von Verunreinigungen

#### **ANHANG IV:**

#### **Liste der fachkundigen Laienrichter**

##### **Fachkundige Laienrichter als Vertreter der Dienstgeber:**

Mag. Martin Hassfurther (MDR)

Erster Ersatzrichter der Vertreter der Dienstgeber:

MMag. Michael Ramharter (MDR)

Zweite Ersatzrichterin der Vertreter der Dienstgeber:

Frau Mag. Sabine Ambichl (MDR)

##### **Fachkundige Laienrichter als Vertreter der Dienstnehmer:**

Laienrichterin 1:

Für die Verwendungsgruppen A, KA 1, KA 2, A I, A2, A3, LI

Mag. Adelheid Sagmeister

Erster Ersatzrichter 1

Mag. Dr. Markus Raab

Zweite Ersatzrichterin 1

Mag. Petra Stögerer

Laienrichterin 2:

Für die Verwendungsgruppen KI, K2

Elisabeth Schidrich

Erste Ersatzrichterin 2

Christa Hörmann

Zweiter Ersatzrichter 2

Bernhard Harreither

Laienrichter 3:

Für die Verwendungsgruppen B, KA 3, L 2a, L 2b, LKP, LKS

Manfred Obermüller

Erster Ersatzrichter 3

Angelika Schleinzer

Zweite Ersatzrichterin 3

Mag. (FH) Elisabeth Jarolim

Laienrichterin 4:

Für die Verwendungsgruppen K3 bis K5

Elisabeth Sigmund

Erster Ersatzrichter 4

Wolfgang Wechselberger

Zweiter Ersatzrichter 4

Bernhard Harreither

Laienrichter 5:

Für die Verwendungsgruppen C, L3, 1, 2, 3P

Kurt Wessely

Erste Ersatzrichterin 5

Regina Müller

Zweiter Ersatzrichter 5

Peter Lüger

Laienrichter 6:

Für die Verwendungsgruppen D, DI, K6, 3A

Helmut Schöbel

Erste Ersatzrichterin 6

Elisabeth Sigmund

Zweiter Ersatzrichter 6

Kurt Mandl

Laienrichter 7:

Für die Verwendungsgruppen E, EI, 3, 4

Walter Merighi

Erster Ersatzrichter 7

Gerhard Petsovits

Zweiter Ersatzrichter 7

Günter Hintersteiner

## **ANHANG V:**

### Vorübergehende Zuteilungen und Auslassungen

Die Gerichtsabteilungen 49 – Kummernecker, 53 – Kasper und 83 – Viti werden bis auf weiteres keine Rechtssachen zugewiesen.

Die Rechtssachen der Protokollgruppen 031 werden in ununterbrochener Reihenfolge bis zum Erreichen der in Klammer angeführten Kontingente wie folgt zugewiesen:

Fritz (1), Pichler (1), Schweiger (2), Koprivnikar (3), Schmied Gero (3), Hason (4), Osterauer (4), Schopf (4), Schreiner-Hasberger (4), Zeller (4), Lettner (5), Winter (5), Fischer Heinz-Stefan (6), Hornschall (6), Königshofer (7), Gamauf-Boigner (8), Osinger (8), Kovar-Keri (8), Burda (9), Findeis (9), Frank (10), Schmid Christian (10), Lehner (11), Linkenhöller (12), Müller (14), Grois (15), Wartecker (17), Divacky (18), Nussgruber (18), Prasch (18), Doninger (19), Cordes (20), Freistätter (20), Helm (23).

Nach Erreichen der Kontingente erfolgt die Zuweisung nach A1 3.1, wobei die folgend genannten Richter bis zum Erreichen der in Klammer angeführten Kontingente ausgelassen werden.

Brecka (1), Oappel (1), Wallner (1), Fegerl (2), Suchomel (2), Rotter (2), Föger-Leibrecht (3), Frey (3), Al Hachich (4), Gindl (4), Konecny (4), Lammer (4), Romano (4), Doralt (5), Lacina (5), Hollinger (6), Zotter (6), Zach (10), Martschin (11), Obransky (12), Klopčič (14), Hohenegger (17), Kvasina (18), Trefil (18), Eidlitz (20), Böhm-Gratzl (22), Mandl (23), Stojic (25), Bachert-Sedlak (28), Neumann (31), Szep (36), Fischer Jürgen (37).

Danach wird die Zuweisung mit den in A1 3.1 angeführten Auslassungen weitergeführt.

Rechtssachen der Protokollgruppe 151 werden ab 1.2.2017 nach Zuweisung an die Gerichtsabteilung 64 - Ginhör einmal in nachstehender Reihenfolge zugewiesen: 73 - Linkenhöller, 20 - Schopf, 50 - Gamauf-Boigner, 14 - Findeis, 56 - Zeller, 51 - Pichler, 69 - Hillisch, 24 - Wallner, 19 - Romano, 54 - Konecny, 36 - Fritz, 18 - Lacina, 6 - Prasch, 34 - Osinger, 27 - Königshofer, 45 - Doninger,

41 - Suchomel, 17 - Föger-Leibrecht und 9 - Wartecker. Danach wird die Zuweisung nach A1 3.1. fortgeführt.

Der Gerichtsabteilung 11 - Leitner sind ab 31. Jänner 2017 40 Rechtssachen der Protokollgruppe 151 vorweg zuzuweisen.

Den Gerichtsabteilungen 85 - Salamun und 86 – Wostri sind ab 1.3.2017 je 40 Rechtssachen der Protokollgruppe 151 vorweg zuzuweisen.

Der Gerichtsabteilung 1 - Kolonovits sind ab 1.4.2017 wieder Akten der Protokollgruppe 011 zuzuteilen.

Der Gerichtsabteilung 28 – Zotter sind von 23.3.2017 bis 22.5.2017 keine Rechtssachen der Protokollgruppe 242 zuzuweisen.

Den Gerichtsabteilungen 58 - Koprivnikar und 64 - Ginhör sind ab 31.3.2017 keine Rechtssachen zuzuweisen.

Der Gerichtsabteilung 23 - Fischer sind von 31.3.2017 bis 22.5.2017 keine Rechtssachen der Protokollgruppe 242 zuzuweisen.

Rechtssachen der Protokollgruppe 122 werden ab 10.5.2017 ausschließlich der Gerichtsabteilung 8 - Burda zugewiesen.

Alle ab 10.5.2017 einlangenden Rechtssachen der Protokollgruppen 171 und 172 werden bis auf weiteres nur der Gerichtsabteilung 8 zugewiesen.

Auf Seite 17 der Geschäftsverteilung unter Punkt A 2 1. haben die Funktionen ab 10.5.2017 bis auf weiteres in abwechselnder Reihenfolge zu gelten wie folgt:

Funktionen:

<u>Berichter</u>	<u>Vorsitzender</u>	<u>Beisitzer</u>
Burda 8	Kummernecker 49	Kasper 53
Burda 8	Viti 83	Kummernecker 49
Burda 8	Kasper 53	Viti 83

Abweichend davon führt in den ersten im Monat dem Dienstrechtssenat zugewiesenen Rechtssachen der Präsident, der bei Verhinderung von der Vizepräsidentin vertreten wird, den Vorsitz. Bei der zweiten im Monat dem Dienstrechtssenat zugewiesenen Rechtssache führt die Vizepräsidentin den Vorsitz, die bei Verhinderung durch die in der Zahlenreihe erste Gerichtsabteilung innerhalb dieser Protokollgruppe nach A 2 in Ihrer Funktion als Vorsitzende vertreten wird; bei Verhinderung dieser Gerichtsabteilung erfolgt die Vertretung durch die in der Zahlenreihe nächste Gerichtsabteilung innerhalb dieser



Protokollgruppe nach A 2 (d.h. 53 - Kasper, 83 - Viti, 49 - Kummernecker, 53 - Kasper, usw.).

In den Rechtssachen der Protokollgruppe 171 und 172 erfolgt die Vertretung bezüglich der Funktionen Vorsitzender und Beisitzer ab 10.5.2017 durch die in der Zahlenreihe nächste Gerichtsabteilung innerhalb dieser Protokollgruppe nach A 2 (d.h. 53 - Kasper, 83 - Viti, 49 - Kummernecker, 53 - Kasper, usw.).

Rechtssachen der Protokollgruppe 141 werden ab 10.5.2017 unter Bedachtnahme auf A1 3.2. wie folgt zugewiesen:

43 - Kovar-Keri, 25 - Frey, 21 - Hollinger, 10 - Gindl, 2 - Fegerl, 15 - Hrdliczka, 28 - Zotter, 38 - Brecka, 3 - Wilfert, 35 - Lammer, 81 - Szep, 23 - Fischer J., 2 - Fegerl, 28 - Zotter, 3 - Wilfert, 19 - Romano, 20 - Schopf, 51 - Pichler und 18 - Lacina, wobei die Zuweisung bei den vier letztgenannten Gerichtsabteilungen nach je sechs Rechtssachen endet.

Rechtssachen der Protokollgruppe 151 werden ab 10.5.2017 unter Bedachtnahme auf A1 3.2. wie folgt zugewiesen:

23 - Fischer J., 59 - Schattauer, 81 - Szep, 74 - Mandl, 70 - Klopčič, 63 - Al-Hachich, 7 - Obransky, 71 - Kvasina, 80 - Stojic, 65 - Eidlitz, 82 - Trefil, 68 - Hohenegger, 4 - Bachert-Sedlak, 16 - Böhm-Gratzl, 32 - Pühringer, 60 - Neumann, 47 - Martschin, 31 - Freistätter, 39 - Divacky, 84 - Zach, 11 - Leitner, 85 - Salamun, 86 - Wostri, 70 - Klopčič, 63 - Al-Hachich, 73 - Linkenhöller, 54 - Konecny, 50 - Gamauf-Boigner, 14 - Findeis, 56 - Zeller, 36 - Fritz, 69 - Hillisch, 24 - Wallner, 40 - Schmid und 48 - Frank, wobei die Zuweisung bei den zehn letztgenannten Gerichtsabteilungen nach je vier Rechtssachen endet.

Den Gerichtsabteilungen 2 - Fegerl, 28 - Zotter, 3 - Wilfert und 70 - Klopčič werden ab 10.5.2017 keine Rechtssachen der Protokollgruppe 041, der Gerichtsabteilung 63 – Al-Hachich keine Rechtssachen der Protokollgruppe 042 zugewiesen.

Der Gerichtsabteilung 39 - Divacky werden von 1.6.2017 bis 31.8.2017 keine Rechtssachen zugewiesen.

Der Gerichtsabteilung 54 - Konecny sind am 22.5.2017 die Akten VGW-021/054/23910/2014, VGW-021/054/21769/2014, VGW-021/054/29500/2014, VGW-021/054/32553/2014 und VGW-021/054/33342/2014 abzunehmen der Gerichtsabteilung 33 - Biegelbauer zuzuweisen.